

AGB für Miete und Mietservice

1. Vertragsgegenstand

Die MDS PAtec Veranstaltungstechnik GmbH (nachfolgend: „MDS“) vermietet an ihren Kunden bewegliche Sachen im Bereich der Veranstaltungs-/Medientechnik (nachfolgend: „Mietobjekte“). Je nach Vereinbarung erbringt MDS neben der Vermietung Serviceleistungen in Form von Planung, Gestaltung, Installation, Auf- und Abbau und Bedienung von Veranstaltungs- und Medientechnik sowie Instandhaltung/-setzung von Veranstaltungs- und Medientechnik (nachfolgend: „Mietservice“).

2. Mietzeit

(1) Die Mietzeit richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung.

(2) § 545 BGB findet keine Anwendung. Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietobjekte nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

3. Versand und Kosten sowie Rückgabe

(1) Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Transport der Mietobjekte seitens MDS nicht geschuldet. Der Kunde wird die von MDS bereitgestellten Gegenstände auf eigene Gefahr nach Terminvereinbarung abholen und unverzüglich untersuchen und ggf. vorhandene Mängel und/oder Fehl-/Falschliefereien unverzüglich anzeigen.

(2) Im Falle des Versands der Mietobjekte erfolgt dieser mangels anderweitiger Vereinbarung auf Kosten des Kunden. Mangels anderweitiger Vorgaben des Kunden wird MDS die Mietobjekte auf dem kostengünstigsten Weg über ein Speditionsunternehmen versenden. Kosten einer auf Wunsch des Kunden abgeschlossenen Transportversicherung trägt der Kunde.

(3) Die Mietobjekte sind vollständig geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von MDS während der Geschäftszeiten von MDS spätestens bis 12:00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietsachen, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietobjekte im Lager von MDS abgeschlossen. MDS behält sich die eingehende Prüfung der Mietobjekte auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des ordnungsgemäßen Zustandes der zurückgegebenen Mietobjekte.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung oder der Unmöglichkeit der Herausgabe der Mietobjekte (Leistungsgefahr) geht mangels anderweitiger Vereinbarung mit Abgabe der Mietobjekte zum Speditionsversand oder mit Abholung der Mietobjekte durch den Kunden auf den Kunden über. Die Rückverlagerung der vorgenannten Gefahr vom Kunden auf MDS erfolgt mit Rückgabe der Mietobjekte an MDS oder Abholung durch MDS.

5. Schutz und Gebrauch der Mietsachen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mietobjekte während der Zeit des Gefahrübergangs auf ihn (Ziffer 4) gegen Beschädigung und Verlust (einschließlich Diebstahl) zu sichern und durch einen Versicherungsvertrag in Höhe des Wiederbeschaffungswerts auf eigene Kosten zu versichern.

(2) Bei den Mietobjekten handelt es sich um technisch aufwendige und im Regelfall hochwertige sowie störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes

Personal erfordern. Der Kunde ist zu einer entsprechenden pflegegerechten bzw. sorgfältigen Behandlung bzw. fachgerechten Nutzung der Mietobjekte verpflichtet. Vorhandene Anschlüsse, Kabel und sonstiges Zubehör dürfen ohne Erlaubnis nicht durch den Kunden verändert werden (keine Kürzung/Isolierung von Kabeln, Entfernung von Steckern etc.). Für MDS ist es von wesentlicher Bedeutung, den Standort und die Person der Mieter zu kennen. Soweit der Kunde die Mietobjekte an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort verbringen möchte, hat der Kunde dies MDS zunächst unter Angabe des Standortes in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Ohne Zustimmung (Schrift-/Textform) durch MDS ist das Verbringen der Mietsachen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort nicht erlaubt.

(3) Der Kunde ist ohne die Erlaubnis von MDS nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietobjekte Dritten zu überlassen oder die Mietobjekte weiter zu vermieten. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Vermieter von Räumen, in die die Mietobjekte ggf. eingebracht werden sollen, auf das an den Mietobjekten bestehende Eigentum von MDS hinzuweisen. Der Kunde hat Belastungen der Mietobjekte zu Gunsten dritter Personen zu unterlassen und MDS unverzüglich über Maßnahmen dritter Personen (Pfändungen, sonstige Inanspruchnahme der Mietobjekte etc.) unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen (in Schrift-/Textform).

6. Weitere Pflichten/Obliegenheiten sowie Haftung des Kunden

(1) Während der Mietzeit auftretende Mängel an den Mietobjekten sind vom Kunden unverzüglich gegenüber MDS anzuzeigen.

(2) Der Kunde haftet für während der Dauer des Mietvertrags an den Mietobjekten entstehende oder durch deren Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust der Mietobjekte.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, MDS über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Erbringung der Leistungen rechtzeitig zu informieren. Der Kunde hat MDS rechtzeitig die zur ordnungsgemäßen sowie fristgerechten Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen (z.B. Grundrisse des Veranstaltungsortes, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Fluch- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten etc.) zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der Veranstaltung einschließlich Einsatzzeitenplans für etwaiges gebuchtes Personal von MDS.

(4) Soweit der Kunde Material (gleich welcher Art) zur Verfügung stellt, muss dieses den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik entsprechen.

7. Haftung von MDS und höhere Gewalt

(1) Die Haftung von MDS auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die unter Ziffer 7 (1) genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MDS oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MDS beruhen;

- bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch MDS einschließlich deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesem Fall

beschränkt sich der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden.

(3) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Mietmangels sind ausgeschlossen, es sei denn MDS hat die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ziffer 7 (2) gilt für diesen Haftungsausschluss entsprechend.

(4) MDS haftet nicht für eine etwaige Nichtdurchführbarkeit von Kundenveranstaltungen infolge des Fehlens und/oder Entgegenstehens öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und/oder Vorschriften betreffend die Veranstaltung des Kunden. Dies gilt insbesondere auch im Falle der Nichtdurchführbarkeit von Kundenveranstaltungen wegen höherer Gewalt (hierunter fallen u.a. Unwetter, Kriege, Revolution, Vertreibung, Hyperinflation, Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien sowie pandemiebedingte rechtliche Einschränkungen). Der Kunde trägt in derartigen Fällen allein das Verwendungsrisiko hinsichtlich der Mietobjekte und bleibt zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung (Miete, Vergütung für Mietservice) auch im Falle der Nichtdurchführbarkeit seiner Veranstaltung verpflichtet.

(5) Soweit der Kunde MDS zur Planung und/oder Durchführung der Leistungen eigenes oder fremdes Personal zur Verfügung stellt, ist MDS mangels anderweitiger Vereinbarung nicht zur Überwachung der gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet. Der Kunde ist als Auftraggeber und Veranstalter stets zur Einhaltung der bestehenden arbeitsrechtlichen Vorgaben (z.B. Vorschriften zur Arbeitskoordination etc.) verpflichtet. Weder haftet MDS für diesbezügliche Pflichtverletzungen, noch tritt MDS gegenüber zur Verfügung gestelltem Personal als Arbeitgeber auf. Die Tätigkeiten von MDS beim Kunden erfolgen stets projektbezogen.

8. Vertragsbeendigung (Kündigung, Stornierung, Rücktritt)

Im Falle der Kündigung, Stornierung oder des Rücktritts des Vertrages durch den Kunden (nachfolgend: „Vertragsbeendigung“) aus Gründen, die MDS nicht zu vertreten hat (auf Ziffer 7 Abs. 4 wird insoweit ausdrücklich hingewiesen), ist der Kunde zum Schadensersatz wie nachfolgend aufgeführt verpflichtet.

(1) Die Miete für die Mietobjekte und die Vergütung für den Mietservice sind unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung (Stornierung) vollständig in Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Der Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Mietsache erlangt werden bzw. durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft durch MDS erworben werden oder zu erwerben böswillig unterlassen werden, sind der vereinbarten Vergütung jedoch anzurechnen.

(2) Dem Kunden bleibt der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass MDS ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

(3) MDS bleibt es ausdrücklich vorbehalten, einen höheren Schaden sowie weitere Schadenspositionen außerhalb des typischerweise entstehenden Schadens nachzuweisen und geltend zu machen.

9. Zahlungs-/Lieferfristen; Abtretungs-/Aufrechnungsverbot

(1) Lieferfristen sind für MDS grundsätzlich unverbindlich und für MDS daher nur zwingend einzuhalten, soweit sie mit dem Kunden ausdrücklich als „verbindliche Lieferfristen“ (oder mittels entsprechender Bezeichnung) vertraglich vereinbart wurden. Im Falle seitens MDS nicht zu vertretender oder nicht beeinflussbarer Umstände (auf Ziffer 7 Abs. 4 wird insoweit ausdrücklich hingewiesen) verlängern sich sämtliche Lieferfristen einschließlich verbindlicher (bzw. „garantierter“ oder als „fix“ zugesagter etc.) Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist

mangels gegenteiliger Vereinbarung in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde hat gegen MDS in diesen - von MDS nicht zu vertretenden - Fällen keine Schadensersatz- oder sonstige Ausgleichsansprüche und trägt durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten stets selbst.

(2) Soweit die Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. die Verzögerung der Lieferungen auf vom Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, bleiben Ansprüche von MDS gegen den Kunden (insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche auf zusätzliche angemessene Vergütung) unberührt. MDS ist in derartigen Fällen insbesondere berechtigt, über die an den Kunden überlassenen Mietobjekte und/oder noch zu überlassende Mietobjekte nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit anderweitig zu verfügen und diese Gegenstände nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit heraus zu verlangen.

(3) Die Abtretung etwaiger gegen MDS bestehender Forderungen durch den Kunden ist ohne Zustimmung von MDS ausgeschlossen.

(4) Rechnungen von MDS sind unverzüglich nach deren Zugang zur Zahlung fällig. MDS ist jederzeit berechtigt, über sämtliche zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschussrechnungen an den Kunden zu stellen. MDS wird in der Regel ein Drittel der zu erwartenden Gesamtvergütung bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel zu Beginn der Leistungserbringung sowie den Rest nach vollständiger Leistungserbringung dem Kunden in Rechnung stellen. Abweichungen hiervon behält sich MDS ausdrücklich vor. Sofern der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgemäß nachkommt, ist MDS jederzeit zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts hinsichtlich der eigenen Leistungsverpflichtung berechtigt.

(5) Die Aufrechnung des Kunden mit Forderungen gegen Ansprüche von MDS ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden oder die aufzurechnende Forderung des Kunden ist mit der aufgerechneten Forderung von MDS synallagmatisch verknüpft.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

(1) Auf die zwischen MDS und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen findet unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

(2) Den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Absprachen liegen die Erklärungen der Parteien in Schrift- oder Textform zugrunde. Diese stellen eine Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der getroffenen Vereinbarungen auf. Dem Kunden bleibt der Nachweis abweichender und vorrangiger mündlicher Absprachen ausdrücklich vorbehalten.